

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Beständige Exception- [und] vnd Defension-Schriftt**

**[S.l.], 1630**

Beylage No. 1.

[urn:nbn:de:bsz:31-138851](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138851)

Beilag No. I.

**Hagenawischer Ver-**  
**trag / ober der Streitigen Sachen /**  
**das Bisthumb vnnnd Thumb . Stiffe**  
**Strasburg anlangende / zwischen**  
**allerseits Interessirten auffgericht /**  
**den 12. Novembr. Alten Cal:**  
**Anno 1604.**

1. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.  
158. 158. 158. 158. 158.

erhaben  
ben we  
eine se  
digen  
roten  
sehens  
für den  
burg /  
ben / v  
liche  
ausge  
erf  
noch  
lich  
leu  
tem  
sich a  
lung  
säle  
für  
für  
lich a  
noch  
ders  
nom  
vnd  
freu  
lich  
zu  
die  
Da

**W**issen vnd kundt seye hiemit. Nach dem  
nunmehr vor zwanzig Jahren / auff dem hohen Seuffe Straß-  
burg ein hochschädlicher Zwenspalt vnnnd trennung zwischen  
den Römischen Catholischen vñ Augspurgischer Confession  
Religionsverwandren Ehumbherren vnd Capitularen sich  
erhaben / also das jedertheyl sein sonder Capitel gehalten / auch nach abster-  
ben weyland Herren Bischoff Johansen / 2c. hochlöblicher Bedächtnuß / zu  
einer sonderbaren Wahl gegriffen / die Catholische Herren den Hochwür-  
digsten / Durchleuchtigen / Hochgebornen Fürsten vnd Herren / Herrn Ca-  
rolen Cardinaln zu Loehrtingen / 2c. zum Bischoff / die Augspurgischer Con-  
fessions verwandte Herren aber / den Durchleuchtigen / Hochgebornen  
Fürsten vnnnd Herren / Herren Johann Georg Marggraffen zu Branden-  
burg / 2c. zum Administratoren des Bistumbs nominirt / vnd erwöhlet ha-  
ben / vnnnd dahero die sachen / zwischen beeden theylen in grossen vnd gefähr-  
liche Weitleufftigkeiten / vnnnd zum zweytenmahl erfolgtem offenem Krieg  
aufgebrochen / auch noch mehrere weitere Vnruhe / vnd Landesverderbung  
entstehen mögen. Aber solchem Vnheyl vorzukommen / vnnnd dargegen ge-  
meine Ruhe / Fried / vnd sicherheit im Heyligen Römischen Reich / sonder-  
lich diesen desselben Bränglanden / widerumb zu pflanzen / hat der Durch-  
leuchtig / Hochgeborne Fürst vnd Herz / Herz Friderich Herzog zu Wür-  
temberg vnd Teckh / 2c. Grave zu Wimpelgart / Herz zu Heydenheim / 2c.  
sich auß Christlichem friedliebendem Eyffer / einer gürtlichen Vnderhand-  
lung zwischen hoch vnd wolgedachten Partheyen vnderfangen / vnd mit viel-  
fältiger bemühung zuvorderst des Herren Marggraven zu Brandenburg  
Fürstlicher Gnaden dahin freundlichen vermöchte vnnnd gehandelt / daß sein  
Fürstliche Gnaden endlich bewilliget / gegen gebürlicher Vergeltung gäng-  
lich auff alle Anspruch an das Bistumb Straßburg zuverzehen / vnnnd die  
noch inhabende Stifftsstätt / Schlöffer / Dörffer / Häuser / vnd alles an-  
ders so darzu gehörig / inn vnnnd außserhalb der Statt / nichts davon aufge-  
nommen / in des Herzogs zu Würtemberg Jr. Gn. handen zu vbergeben /  
vnnnd dann folgendes ihre J. G. auß gleichförmiger intention wolmeinende  
freundliebende Tractation / zwischen hoch vnd wolermelten Herren Catho-  
lischen Capitularen vnnnd Augspurgischen Confessions verwandren Herren  
zu verhoffter erledigung des Haupteitres an die hand genommen / in dem  
dieselben durch vielfaltiges schriftliches tractiren / auch vnderchiedlich nach  
Zabern verordnete schickung auff die nach vnd nach vorgeschlagene Mittel /  
A 2 mit

mit allem fleiß handeln lassen / vndt diessell ihre Fürstlich Gn. darbey für  
rahlsam befunden / noch weiter erspriessliche Vnderhandlung / deren des  
Herzen Cardinals von Lothringen hoch Fürstl. Gnaden in der Person bey  
wohnen köndten / anzustellen / dahero Gesandten deswegen nach Nancy zum  
andernmahl abgefertiget / vndt gleichwol daselbst / mit zuthun so wol des  
Durchleuchtigsten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn Carolen Herzogen  
zu Calabrien / Lothringen / Barz / vnd Seldern / 2c. Marggraven zu Pon-  
tamonson / Craven zu Provinco / Bademon / Plamont / Zitwen / 2c. Als  
sein Herrn Cardinals hoch Fürstlicher Gnaden / allen möglichen fleiß nach-  
mahlen anwenden lassen / jedoch vnder allen vorgeschlagenen Mitteln / kein  
annehmlicheres gefunden werden können / als das ein Anstand auff Fünff-  
zehen Jahr getroffen würde / dahero dann jüngst zu Nancy verabscheidet /  
das man auff den 28. tag Octobr. Alen: vnd 7. Novemb. dis Newen Calen-  
ders allhie in des heyligen Reichs Statt Hagenaw zusammen kommen / vnd  
die Herren Augspurgischer Confession sich ob sie den Nancischen Abscheid /  
so hernacher beytm andern Puncten von wort zu wort inserirt / anzunehmen  
gemeinet / erklären vnd resolviren sollen / vnd darauff nicht allein beyderselts  
Herren interessenten / theils in der Person / theils durch abgeordnete Ge-  
walt halber / neben des Herren Cardinals Hochfürstlicher / vnd Herzogen  
zu Würtemberg / 2c. Sondern zugleich auch des Herren Marggraven zu  
Brandenburg / Fr. Fr. Gn. Gn. Gn. vnd eines Erbaren Raths der Statt  
Strassburg ansehnliche Gesandten / wie auch Herren Senior vnd Deputa-  
ten des Chors vnd Stirelerhoffs zu ebenmessiger richtig machung ihres bey  
dieser sachen habenden Interesse / allhie an vnd zusammen kommen / vnd sich  
in güeltliche Tractation eingelassen / darunder von den Fürstlichen Würtem-  
bergischen abgeordneten (ihrer empfangenen Instruction / auch den an sie  
beschehenen vielfaltigen ersuchungen nach) bey allen theylen gang fleißige  
vnderhandlung vorgenommen / gepflogen vnd fortgerrieben. Das nach emb-  
fziger vnd sehr mühsamer Tractation / diese langwirige / hochwichtige vnd be-  
schwerliche Stifftsache endlich / mit verleyhung Hörtlicher Gnaden / zu  
pflanzung vnd erhaltung gemeinen heilsamen vnd friedlichen Wolstands /  
in der güte nachfolgender massen wolbedächtlich verglichen worden.

I. Erstlich haben sich die Herren Brandenburgische Gesandten /  
Krafft ihres von wegen dieses Vertrags handlung empfangenen Gewalts /  
so sie den Fürstlichen Württembergischen abgeordneten in Originali fürge-  
gengt / bey dieser Zusammentunft erklärt. Nach dem Hochgedachts Herrn  
Marggraven zu Brandenburg Fürstliche Gnaden / vnd zwar auff der Rö-  
mischen

mischen Kayserlichen Majestät / vnserer aller gnädigsten Herrns zu vnder-  
schiedlichen mahlen / so Schriftlich / so dann durch ansehnliche Gesandten  
interponirte gnädigstes erinnern vnd ermahnen / sich mit des Herzogen zu  
Württemberg Fürstlicher Gnaden / auff die von deroselben vorgeschlagene  
weg / in güeltliche Vergleichung einzulassen / des Stiffts Cession vnd Abret-  
tung / mit dem Beding vor der Zeit bewilliget / da zuvor der Haupte Streit auff  
annemliche weg ermittelte / auch ein Erbarer Rahr der Statt Straßburg  
der von seiner Fürstlicher Gnaden demselben Pfandesweiss eingeräumte  
stück genugsam versichert / aber an jeko so viel befunden / daß hoch vnd wolere-  
melte Herren Augspurgischer Confession im Bruderhoff / nachfolgende  
Vergleichung angenommen / auch des Herren Cardinals zu Lorbringen  
hoch Fürstliche Gnaden sich nicht entgegen sein lassen / in jekt angeregte  
Pfandeschaffe zu bewilligen / daß hierauff sein Fürstliche Gnaden gegen  
würtlicher vollziehung zwischen derselben / vnd des Herzogen zu Würtem-  
berg Fürstlicher Gnaden / deshalben getroffener Vergleichung / innerhalb  
fünff Wochen vom Stifft Cediren vnd abretten / sich alles Bischofflichen  
Rechrens / Interesse / vnnnd Ansprachen zum Bisthumb Straßburg / so sie  
durch dero Postulation / oder in andere weg jemahls erlangt / gänzlich bege-  
ben / Auch des Herzogs zu Württemberg Fürstliche Gnaden zu forderst den  
Bischofflichen Hoff zu Straßburg / sampt darzu gehörigen Forder Schrei-  
ber Stuben / vnd darinn verwahrte / zum Bischofflichen Consistorio gehörige  
Acren / So dann alle vnd jede noch inhabende Stiffts. Stätt / Schlöffer /  
Aempter / Dörffer / Stück / Güter inn vnd ausserhalb der Statt / vnd ins  
gemein alle Stiffts. Gerechtigkeite / nichts davon außgenommen / aberet-  
ten / vbergeben / vnd einräumen : hinwiderumb auch von aller Ansprach vnd  
Forderung / die von ermelttem Stifft vnd ihrer Fürstlicher Gnaden geführ-  
ter Administration herühren / erlassen sein / auch nimmermehr deshalben  
molestire oder angefohren. Ferner auch zwischen des Herren Cardinals  
Hochfürstlicher vnd Herren Marggraven Fürstlicher Gn. Gn. auch dero-  
selben Hochlöblichsten Häusern gute beständige Freundschafft gepflanzet  
vnnnd erhalten werde / vnnnd also aller sürgerangene Mißverstand gänzlich ge-  
fallen sein solle.

2. So viel dann zum andern hoch vnd wolgedachter Herren Aug-  
spurgischer Confession interesse / vnd vorangezogenen jüngst zu Nancy auß-  
gerichtren Abscheid / darumb jektige Zusammentunfft sürnemlich angesehen /  
anlanget / haben deroselben Gesandten sich dahin erklärt. Nach dem / wie  
abgemelt / vnder allen vorgeschlagenen mitteln kein annemblicheres gefun-

den werden können / als das ein Anstand auff Fünffzehnen Jahr gemacht  
würde / mit diesem geding / daß die acht Fürsten / Graven oder Herren Aug-  
spurgischer Confession / die jeko den Bruderhoff innnen haben / gemelten  
Bruderhoff vñ andere Capitular oder Thumb Herren höffe / vñd Capituls-  
häuser / die in der Statt Straßburg gelegen sein / besage Fünffzehnen Jahr mit  
allen hergebrachten Freyheiten vñd Berechtigkeiten behalten / vñd besitzen / des-  
gleichen auch das halbe theil des Dorffs Lampertheim vñd alles Einkom-  
men vñd Gefäll des Capituls / so vnder der Statt Straßburg Jurisdic-  
tion oder Gebiet gelegen / innhaben vñd gentessen / alles wie sie es an jeko be-  
sitzen vñd innhaben / gang ohne / daß von höchstgedachtem Herren Cardinal  
vñd wolgesagten Capitularen / weder durch sich selbst / noch durch andere  
gesuchte mittel / es sey mit Gewalt oder Recht / ihnen hierzwischen einige  
Verhinderung oder Eintrag geschehen soll. Dagegen hoch vñd wolgedach-  
te Herren Augspurgischer Confession nichts zu fordern oder pretendiren  
haben / an den andern Einkommen vñd Gefällen des Capituls / an die Prae-  
laturen / an den Chor / die Vicariaten / Caplaneyen / vñd gangen Bist-  
thumb / ihnen auch nicht zugelassen sein / in wehrender zeit der Fünffzehnen  
Jahr ihre Anzahl zu mehrer / oder mehr Herren anzunehmen vñd zu sich  
zu ziehen / sondern zu aufgang dieser Fünffzehnen Jahr die Anzahl nicht grö-  
ßer sein / als acht Personen. Auch dem Capitul vorbehalten / alsdann sich  
der Kayserlichen Mandaten zugebrauchen / vñd in Krafft derselben das je-  
nige / so ihnen gebürt / vñd in wehrendem Anstande den Herren im Bruder-  
hoff gelassen ist worden / einzunehmen vñd an sich zu ziehen / welche Herren  
auch zu Ende der Fünffzehnen Jahr zu diesem Vertrag nicht weiter verbun-  
den sein sollen / sondern alsdann ihre Ansprach vñd Forderung durch solche  
Mittel vñnd Weg / wie sie für gut ansehen wird / nachsehen / vñd dieselben  
ausführen mögen : daß hterauff an statt ihrer Herren vñd Principalen / sie  
dies Mittel / jetzt beschriebener massen / hiemit angenommen haben wolten :  
also das beyde theil bey solchem Fünffzehnen Jährigen Anstande / von dato dies  
Brieffs zurechnen / allerding in massen obstehet zu bleiben / zum aller kräft-  
igsten verbunden sein sollen. Es sollen auch hoch vñd wolgedachte Herren  
Augspurgischer Confession / in den Fünffzehnen Jahren / solche mit allen ihren  
hergebrachten Freyheiten vñnd Berechtigkeiten / inhabende Höff / Häuser /  
Dörffer / Renten / vñnd Gefäll nicht versetzen / beschweren / verkaufen / oder  
sonsten alieniren / vñnd dann allein der Sacristey verwahrete Messgewande /  
Reliquien / vñnd was sonst mehr darinnen vorhanden / den Catholischen  
Herren allerding folgen lassen.

3. Nach

3. Nach dem auch zum dritten vnder wehrenden Trennung ex parte der Herren Augspurgischer Confession allerhand Contractus vnd Veränderungen des Thumb Capituls / oder Bruderhoffs Güter / Befäll / Einkommen / vnd anderer Pertinengen halber sürgegangen / sollen alle solche Conträce in jezt gemeltem Anstand vnd Wesen allerdings bleiben / doch nach außgang dieses Anstands / jedem theil sein Jus nicht weniger diß Orts als nechst vermelter massen in der Hauptsachen vorbehalten sein / darinn aber nicht begriffen / die Conträct / derowegen hernacher bey dem sechsten Puncten sonderbare Vergleichung folget.

4. Es sollen auch zum vierdren die Herren Augspurgischer Confession vnder solchem Anstand den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul auff deren erforderung nicht allein vidimire Copias aller im Bruderhoff verwahrter Newerungen / Colligenden / Rechnungen / vnd all anderer zur Capituls administracion gehörlicher Briefflicher Documenten vnd Briefunden / sondern auch die dafelbst ligende Originalia selber / doch gegen gebürlichen Revers / ad restituendum , widerfahren lassen. Inmassen auch gleiche Communicarton vber das Dorff Lampertheim / vnd anderer vnder der Statt Strassburg Jurisdiction ligende Befäll / so ihnen in handen gelassen worden / da sie deren hiezwischen bedürfftig / von den Catholischen Herren / Thumb Dechan vnd Capitul verwilliget worden.

5. Soviel zum fünfften den Gürtlerhoff zu Strassburg betrefft / sollen sich mehr hoch vnnnd wolgedachte Herren Augspurgischer Confession aller Administracion besages Gürtlerhoffs gänzlich vnd zu ewigen zeiten begeben / vnd desselben Sentor vnd Deputaten jezt gemelten Gürtlerhoffs / sampt allen vnnnd jeden darzu gehörigen Brieffen / Gültverschreibungen / Colligenden / Rechnungen / Saalbüchern / vnd allen andern Documenten / Item alle Kleinodien / Reich / Monstrangen / Gefang / vnd allen andern Büchern / Item Altartaffeln vnd Ornamenten / wie auch allen Reliquien / so viel deren stuck in des Chorshoff desselben Archivis / vnd auff der Cammer des Chors / auch in denen darin stehenden Trögen vnd Kästen / ( so in beysein der Deputaten zu eröffnen ) noch vorhanden / vnnnd befunden werden möchen / alsbald einräumen / also daß ihnen darzu zu ewigen zeiten kein weitere Anforderung gebüre / noch sie hiezwischen der Einräumung vnd Lieferung darvon etwas weiters alieniren oder in einigen weg beschweren sollen / hingegen aber sollen denselben gemelte Sentor vnnnd Deputaten / vnd ihre Successores / vber das was hiezhero auß dem Gürtlerhoff dem Stifte zu S. Marx / nemlich jedes Jahr sechshundert gulden für ihre Ministros ge-  
trich



welche worden / den Herren Augspurgischer Confection im Bruderhoff / gegen heraufgebung der Foundationen / Colligenden / Brieff vnd Siegel / die sie vber eingehabte Vicariaten in handen haben / fünffzehen Jahr lang / jedes Jahr sechs hundert gulden / für ihre pensionarios / an statt der Vicariaten / deren Gefäll / so wol in corpore, als praesentiis, die sie bißhero eingezogen / genuzet vnd genossen / ohn alles verweigern vnd auffhalten / vnder was schein solches immer gesucht werden möchte / liffen / vnd die erste Liffung dieser sechs hundert gulden / von dato diß vber ein Jahr richtig leysten / aber nach verfließung jetzt bestimpten fünffzehen Jahr / hoch vnd wolermeelten Herren Augspurgischer Confection etwas weiters zureichen nicht schuldig sein. Es soll auch von gemelten Senior vnd Deputaten an die allbereite alienirte zum Gürtlerhoff gehörig gewesene Häuser / Güter / Einkommen / Zins vnd Gülten / so viel deren in litera A. gezeichnet / von beyden theilen vnder schriftlicher Specificarton begriffen / kein weitere Ansprach gesucht / noch jemand deshalb hinführo molestire / oder in einigen weg angefohren werden / jedoch die auff etliche Vicariatshäuser geschlagene präsenzgelte / darunder nicht verstanden / sondern aufgesetzt / vnd Senior vnd Deputaten solches auff sich zu nehmen nicht schuldig sein. Vber das mögen Senior vnd Deputaten / dasjenige was an denen inn besagten Gültverschreibungen / versehenen Hauptgütern / vnd davon verfallenen Interesse / sich weiter als für solche Zinsbrief verpfändet worden / befinden möchten zu fordern haben / wie auch mit den Possessoren der versehenen / oder sonst auff gewisse maß vnd zeit vbergebener Häuser der Widerlösung vnd Restituzion halben / nicht weniger auch mit den Kauffern der alienirten Häuser / befundener billigkeit nach sich vergleichen.

6. Was dann zum sechsten / die zwischen des Herren Cardinals Hochfürstlichen Gnaden / sampt dero ThumbCapitel / vnd einem Erbaren Rahr der Statt Strassburg entstandene Mißverständnis vnd Irungen berühre / sollen Ihr Hochfürstl. Gnaden ein geschriebenen Revers / neben leistung des Ends von sich geben / wie dero nächste Vorfahren im Stifte jederzeit gethan haben / vnd dann neben vnd sampt dero ThumbCapitel die Statt für sich / ihre gemeine Burgererschaft vnd angehörige / in der Statt vnd auff dem Lande / in allem bey ihrem herbringen / Rechten vnd Gerechtigkeiten / wie es bey Bischoff Johansen Regierung Zeiten / vor entstandener Vnrub / damit beschaffen gewesen / durchaus bleiben / vnd dann ferner nach specificirte Stück / Gefäll / Einkünfte / Rechte vnd Gerechtigkeiten pfandsweiß vmb achtmahl hundert tausent Gulden / wie sie sich mit des Herren Marggraven

Marggraven zu Brandenburg Fürstlicher Gnaden / vnder derselben für-  
gangener Administration / vermög darüber auffgerichteter vnd in Originalt  
vorgelegter auch Copeylich vbergebener verscreibung ( welche ihre Hoch-  
fürstliche Gnaden / vnd dero Thumb Capitul nicht allein ratificiren sondern  
auch hoch vnd wolermelt Thumb Capitel / daß es bey künfftigen Succes-  
sionen / dabey jederzeit / wie auch alle andere Puncten dieser vergeltung ge-  
lassen / Krafft dieses Vertrags zum beständigsten versichert haben will ) ver-  
glichen / bis zu widerlösung in handen behalten / rüwigtlich nutzen vnd nie-  
sen lassen.

1 Als erstlich den Zollkeller / mit allen seinen gefällen / Nuzungen / Rech-  
ten vnd Gerechtigkeiten / weil aber auff demselben ein benandte Anzahl an-  
sehnlicher Personen belehnet / vnd ihr Hochfürstlicher Gnaden / dero Stifte  
Mannschafft nicht ringern lassen können / haben sie vnd deren Successoren  
solche Mannschafft vnd lebensgerechtigkeit vorbehalten / doch sollen den-  
selben lebensleuten / so viel derselben zu des nächst verstorbenen Bischoffs  
Johanns zeten belehnet gewesen vnd hernacher von des Herren Cardinals  
Hochfürstlicher Gnaden wider investire worden / vor einem Erbaren Räte  
ihre auff dem Zollkeller habende Leben gefälle Jährlich einrichten / vnd or-  
denlich bezahlet werden.

2 Fürs ander / die Gemeinschaft der Vogey Marlenheim / vnd daretz  
gehörige Dörffer / Rechte vnd Gerechtigkeiten / so viel jederzeit einem Bi-  
schoff zu Straßburg daran gebühret hat / doch daß die Statt die Catholische  
Religion daselbsten vnverändert lassen / auch den Collatoribus der Pfarren /  
in ihrem Jure collationis / Pfarbeställung / vnd Lebens gerechtigkeiten  
kein Eintrag thun solle.

3 Fürs dritt / die Gemeinschaft des Dorffs Nunnenweyher / so viel  
dem Stifte oder Bistumb daran bis dahero zugestanden.

4 Fürs vierde / den geringen Spital oder das Stiffts Sancte Barbaræ  
zu Straßburg / mit allen seinen Einkommen / Rechten vnd Gerechtigkeiten /  
wie die bisshero jederzeit einem Bischoff zu Straßburg / oder dem Stifte seind  
gelleffert worden.

5 Fürs fünfft / die Gerechtigkait des Schultheissen Gerichts.

6 Fürs sechtt / die Gerechtigkait welche ein Erbahrer Räte bey dem  
Stifte Sancte Steffan zu zeten voriger Regierender Bischoff hergebracht /  
jedoch wann ein Aepstlin absterbe / soll ein andere / wie bisshero / erwöhlet / vnd  
ihrer Hochfürstl. Gnaden / vnd deren Successoren in recognitionem or-  
dinarix jurisdictionis jederzeit hundert gulden erlegt werden.

W

Zum

Zum leyten/ demnach von einem Ehrbaren Rathbeygerhane licera  
B. signiree/ beyderseits vnderschrubene Specification etlicher Contracten/  
welche des Herren Marggraven zu Brandenburg Fürstl. Gnaden/ vnd  
mehr hoch vnd wolgedachte Herren der Augspurgischen Confection/ mit der  
Statt vnd Burger Schafft getroffen vnd auffgericht/ vbergeben/ darinnen  
sich befindet/ daß etliche Thumb Herren: Bicarien: Stifftshöff güter vnd  
zehenden theils verpfändt vnd versetzt/ theils verkauft/ in etlichen Höffen  
aber Dawkosten angewendet worden: Item das etliche Zinsbrieff/ theils  
gleichfals versetzt/ theils veraltenire: Item daß dieselbige etlich Gelt/ so wol  
bey gemeiner Statt/ als Privat Burgern auffgenommen/ darfür ihnen  
kein Vnderpfandt verschrieben: Als haben ihre Hochfürstliche Gnaden/  
samt dero Thumb Capitul bewilliget/ wann die Käuff vnd Verfassung-  
brieff ober die Höff/ Häuser zehenden/ vnd Zinsbrieff auffgelegt werden/  
das man darauff sehen kan/ wie es damit beschaffen/ was eygentlich darauff  
geliehen/ oder darfür bezahlet: Item wann der/ an berührte Höff vnd Häu-  
ser angewandte Dawkosten/ ordentlich specificire/ vnd darauff nach einge-  
nommenen Augenschein/ darzu jeder theyl zwo Personen zu verordnen/ der  
billiche Wehrt taxire/ vnd befunden wird/ daß derselbig Dawkosten Noth-  
wendig Nuzlich vnd wol angelegt/ daß sie alsdann solche Beschwerden vber  
sich nehmen/ vnd inwendig 25. Jahren den Kauff vnd Pfandschilling/ oder  
Dawkosten abzulegen/ dargegen die verkauffte/ verpfändte/ vnd beschwerre  
stück wider zu ihren handen zustehen/ ihnen vorbehalten. Da es aber inner-  
halb jek besagter Zeit der 25. Jahren nicht beschhe/ alsdann darauff Ver-  
zieg gerhan haben. Der vbrigen gemachten Schulden/ haben ihre Hochf.  
Gn. sich samt dero Thumb Capitul nicht beladen wollen.

Gegen solchem allem/ wie obsteher/ soll vnd will ein Erbarer Rath  
sich vor der/ zwischen des Herren Marggraven zu Brandenburg F. G. auch  
viel hoch vnd wolgedachten Herren Augspurgischer Confection/ vnd der  
Statt gemachter Union/ erledigen/ des Herren Cardinals Hoch. Fürstl.  
G. gleich nach geleistem Eyd/ vnd vollzogenem Revers für das einzig  
Haupt vn Bischoff dieses Stiffes/ wie auch dessen Thumb Capitul für das  
einzig/ rechte/ ordentliche Thumb Capitul jederzeit recognosciren/ vnd  
mit gewohnlicher Huldigung ihrer Hoch. Fürstl. G. vnd dero ordentlichen  
Successoren das jentige leyten/ was sie dem nächst verstorbenen Bischoff  
Johansen vor erstandener Capituls Bruch vnd Trennung geleystet haben.

Es soll vnd will auch ein Erbarer Rath auff gewohnlichen jährli-  
chen Schwerttag Ihr Hoch. Fürstl. Gn: dero Successoren/ auch ein hoch  
vnd

vnd Ehrwürdig Rhumb Capitel darzu altem gebrauch nach beschreiben / sie  
oder die ihre Abgesandte auß dem Bischofflichen Hoff abholen / vnd auff die  
Pfalz führen vnd begleyten. Vber das soll auch ins gemein alles das jenig/  
was bishero von zeit entstandener Vnrub in dieser Stuffsachen sich begeben /  
vorgangen vnd zugetragen hat / keinem theil zu einigem präjudicio  
Nach: oder Vorthail zu ewigen Tagen gedeuret / angezogen oder fürgewen-  
det / vnnnd da ins künfftig eim oder dem andern theil etwas begegnet / dessen  
er sich ab dem andern rechtmässig zu beschweren vermeint / dasselb durch  
Freund vnd Nachbarliche vertrawliche Communication / oder durch Un-  
partheyische Benachbarte Vnderhändler vnd Schiedsleute / wo möglich/  
in der güte componirt / hingeleget vnd verglicchen / oder auff den widerigen vn-  
verhofften Fall / durch eines jeden theil ordentliche Richter aufgetragen  
vnd entschieden werden.

7. Ferner vnd zum siebenden / da eines oder des andern theils Her-  
ren Räthe / Diener oder Vnderthanen / wider einen oder den andern theil /  
oder desselben Diener vnd angehörtze bey gewetter Vneynigkeit / etwas wie  
es immer Namen haben vnd beschaffen sein möchte / gehandelt / solches alles  
soll weder mit Worten noch Wercken / gegen jemanden geandert oder geefert /  
sondern alle dahero erfolgte offension / eben als wann niemahls etwas vn-  
gleiches vorgangen were / hingeleget / gefallen / Todt vnnnd ab / vnd also män-  
niglich deßhalb aller Befahr / Nachtheil / vnnnd beschwerung allerdings ge-  
sicher sein.

Endlich soll ein jeder Punct allein auff die jenige / so sich darüber mit  
einander gülich verglichen / andern theilen zu keinem präjudicio verstan-  
den / als auch eines jeden theils nachfolgende Subscription vnd Besiglung  
allein auff die denselben berührende Articul oder Puncten gezogen werden.

Vnd das dem allem vnd jedem / so obstehet / Fürstlich / Böst / Er-  
bahr / Auffrichtig / Vnverbrüchlich / Serewlich / vnd ohn alle gefärde gelebe  
vnd nachkommen / noch ich etwas darwider in einigen wege / wie solches im-  
mer erdacht vnd angemast werden könnte / vorgekommen werden soll / haben  
die abgeordnete Gesandten anstatt vnd in Namen Ihrer Gnädigsten vnd  
S. Herzschaften / auch hoch: vnd wol: vnnnd obgemelte Interessenten für  
sich / ihre Nachkommen vnd Erben / im Wort der Wahrheit / bey S. Gräffl.  
vnd herlichen Ehren vnd Trewen / an eines geschwornen seiblichen Eyds-  
stat sum allerkräftigsten zugesagt / versprochen vnd gelobe / mit wissenlicher /  
vnd wolbedächlicher Verzeihung / aller vnd jeder Exceptionen / Einreden /  
Privilegien / Indulten / Dispensationen / auch aller anderer Behelff / so

hierwider in einigley weis an jeko zugebrauchen / oder noch zu erlangen  
 vnd fürzuwenden sein möchten / in der allerbesten vnd beständigsten form/  
 weis vnd gestalt / wie solches von Recht vnd Gewonheit wegen / zum aller-  
 fürständigsten geschehen soll / könne oder möchte. Also das diese ganze Ver-  
 trags handlung / vnd was darbey zugesagt vnd versprochen / für kräftig er-  
 kandt / vnd steiff gehalten werden soll / vngachtet in einem oder mehr Arti-  
 cul einiger Defect / Fehl oder Mangel nothwendiger solenniteten vnd requi-  
 siten gemeiner geschriebener Geistlicher vnd Weltlicher Rechten / wie auch  
 insonderheit des Bisthumbs vnd Capituls hoher Stiffts Strassburg son-  
 derbahrer Ordnung / Statuten / Sagungen / Vergleichen oder vblt-  
 chen Herkommens halben etwas darwider könnte angezogen werden. Vnd  
 dessen zu wahren Erkundt seind dieses gültlichen Vertrags / acht gleichför-  
 mige Originalla / Eins für des Herren Cardinals zu Lottringen Hoch-  
 Fürst: S: Das ander für des Herren Margaraven zu Brandenburg  
 Fürst: S: Das dritte für die Catholische Herren Rhumb Dechant vnd das  
 Capitul. Das vierd. für viel hoch vnd wolgedachte Herren Augspurgischer  
 Confession. Das fünfft / für ein Erbaren Racht der Stadt Strassburg.  
 Das sechst für Senior vnd Deputaten des Chors vnd Stürterhoffs. Das  
 siebende / für des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleucht. Vnd das  
 acht des Herzogen zu Würtemberg Fürst: S: in handen zulassen gefertig-  
 get / von den anwesenden Herren Befandren vnd Principalen mit eigenen  
 Handen vnderscrieben / vnd ihren gewonlichen Ringpfechtern bekräftig-  
 get / vnd seind auch ferner des Herzogen zu Lottringen Fürst: Durchleucht  
 erbeten worden / zu mehrer corroboratlon dieses Vertrags / dero Fürstlich  
 Insigel / neben des Herzogen zu Würtemberg Jr. Gn. hieran zuhengen /

NB. Ist also  
 wirklich vol-  
 zogen.

Es ist auch hieby weiter abgeredt / vnd verglichen worden / das dieser Ver-  
 trag / auff Pergament ingrosirt / vnd durch die Herren Principalen selber  
 mit eigener Subscriptlon vnd angehengten Fürstlichen vnd gewonlichen  
 Insiglen in vierzehn Tagen gefertiget / vnd gegeneinander aufgewechselt  
 werden sollen.

Geschehen zu Hagenaw den 12. Novembr. Alten Cal: nach Christt  
 vnsern lieben Herren vnd Seligmachers Geburt im sechs hundert vnd  
 vierdten Jahr.

(LS) Herz von Mailane, Hieronymus Freyherr  
 zu Mörspurg.

(LS) Hartwich von Sitten  
 Fürstl. Brandenburg.  
 geheimer Racht.

Johann

(LS)  
Johann Franciscus  
Castillon/Fürstl. Bran-  
denburg. Raht.

(LS)  
Frank Freyherr zu  
Krechingen Thumb-  
dechant.

(LS)  
Herman Adolff Graff  
zu Salm Thumb Ea-  
merer.

(LS)  
Mattheus Englin D.  
Fürstl. Würtemberg-  
scher Geh. Raht.

(LS)  
Michel Daniel  
Polant.

(LS)  
Jacobus Statuarius.

(LS) (LS)  
Hieremias Rapp Deputatorum  
Senior.  
Johannes Wagnerus Deputatus.

(LS) (LS) (LS) (LS)  
Hans Philipp Böcklin.  
Heinrich Baumgartner der Elter.  
Georgius Obrecht J.C.  
Josephus Junde.

### Prolongation des vorstehenden Vertrags.

**B**ewissen vnd kundt seye hiemit Männig-  
lichen / demnach zwischen den Römischen Catholischen vnd  
Augsburgischen Confessions Verwandten Thumbherren  
vnd Capitularen hoher Stifte Straßburg in Anno 1604  
durch wolgemeinte Vnderhandlung eilicher benachbarter  
Ständ allhie zu Hagenaw ein fünfzehnen Jährigen Vertrag vnd Verglei-  
chung auffgerichtet worden / zu dem Ende damit Inmittelst in ermeltem  
Stifte Straßburg vnd dann mit den anrührenden Landschaften vnd  
Stätten / Fried / Ruhe vnd Einigkeit erhalten / vnd das hochschädliche  
Landverderben verhütet werden möge / vnd aber solcher fünfzehnen Jähri-  
ger Anstand in newst abgewichenem 1619 Jahr / sein Endschaft erzeiget /  
in welchem gleichwol die zwischen beyden theilen sich verhaltene Streitig-  
keiten ihre abhelffung nicht erlange / vnd daher man nichts anders als das  
erbärmliche Landverderben in entstehung fernerer Vergleichung zubefah-  
ren: Das demnach auff Erinnerung beeders its Religion höher vnd respec-  
tive gleicher vnd anderer Ständ der Hochwolgeboren Graff vnd Herz

Herr Johann Reinhard Graff zu Hanaw vnd zwenbrücken / Herr zu Liechtenberg vnd Dörfenstein / 2c. auch die Bestrengen / Edlen / Ehrenvesten / Vorsichtigen / Ehrsamten vnd Weysen Herren / Meister vnd Rabe des heyligen Reichs Freystatt Straßburg / wie nicht weniger ein löblicher Ritterstand im vndern Elsas Ihne angelegen sein lassen / so wol die Herren Catholischen Thumb Dechant vnd Capitul / als der Augspurgischen Confessions verwandte Herren / dahin zuerhandlen / dasselbige zu noch mehrerer verlängerung angeregten Hagenawischen Vertrags verstehen wolten / vnd das allein zu dem Ende / wie oben angerege / damit das erbärmliche Land verderb / vnschuldig Blurvergiesen / vnd andere in entstehung dessen besorgende Vn-gelegenheiten vermittlen bleiben möge / auch zur forsetzung solchen ihres wolmeinenden Fromherzigen Intents auff allerseits belieben / abermahlen nach andern vorhergangenen Tagsakungen / den siebenden dieses Monats nach ermelttem Hagenaw angesehen.

Da es dann auff vielfaltig beschehen vnderhandlen ob hochwol. vnd Ehrenernanten drey Ständen abgeordneter / endlich dahin gebracht / das vorangeregter Hagenawischer Vertrag noch sieben Jahr nechst nach einander folgen. (wo fern hiezwischen durch einen allgemeinen Reichschluß von den gesampnen Churfürsten vnd Ständen des H. Römischen Reichs beederseits Religionis verwandten diese Sach nicht anderwertigen verglichen wird.) mit allen seinen Clausula / Puncten vnd Articula nichts ist darvon außgenommen / auch wie derselbige Buchstablischen begriffen vnd abgefaßt / in seinem richtigen vnd klaren Verstand / ohne eintze Enderung von beyden theilen steiff vnd bestwüreklich observirt / gehalten / vnd sonderlichen auch die sechshundert Gulden / deren in solchem Vertrag im fünfften Puncto meldung geschicht / vötliglichen auch fürderhin die nechst nacheinander folgende sieben Jahr auff den in vorbemelttem Hagenawischen Vertrag / bestimpriert Termin von den Herren Seniores vnd Deputaten des Ehors vnd Gürterhoffes den Herren Evangelischen ohne eintze Widerred oder Duffhalt gefolgt / vnd geliffert / gestalt sie auch darzu angehalten werden sollen.

Wann aber auch solche sieben Jahr zu End gelauffen / vnd im mittels die sachen durch einen allgemeinen Reichschluß wie oben gemelt / nit componirt vnd hingeleget worden / solletn jedweder theil in dem Stande sein vnd bleiben / wie der Hagenawische Vertrag solches mit mehrerem aufweist / vnd mit sich bringet / alles getrewlich vnd ohne gefärde.

Dessen zu wahren Bekund vnd steiffhaltung ist dieser Nachvertrag vnder deren hie vnden vermeltten eigenen Subscription vnd Kingpitschaften in

een In fünf Original verfaßt / deren zwey hoch wolernandeen beyder seites / so wol den Herrn Catholischen Capitularen als auch der Augspurgischen Con-  
fessions verwandten Herren / vnd dann dem Herrn Graven zu Hanaw ec.  
Einem Ehrsamem Räte der Statt Straßburg / wie nicht weniger dem löb-  
lichen Ritterstand im vndern Elßas / die vbrige zugestellet worden.

Es ist auch weiter hiebey abgeredet / daß dieser Nachvererag in massen  
hievorgeschrieben stehet / in dreyen Wochen auffß Pergamene gebracht / vnd  
von beeden Parten selbst / wie nicht weniger den Herrn Vnderhändlern  
verfüglet / vnd außgefertigt werden / Inmittels aber diese Abred vnd vergleich-  
ung kräftig sein vnd bleiben solle. Geschehen zu Hagenaw den 12. Februa-  
rij / Alten Cal : Anno Ein tausent Sechshundert vnd zwanzig.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Christoph von Wan- gen / vnd zu Gerolsteck am Wäffchen.	Heinr. Andr. Bail. D.	J. Lander Schloß.	Johann Schend D.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Ernst Heuß D.	Jacob Harscher Secretar.	Philipp Böckle von Böcklinsaw.	Hartman De- stringer.

(LS)	(LS)	(LS)	(LS)
Casper Schmidr.	Georg Jacob Wurmbscher.	Christoph Seidel. der Elter.	Sebastian Ley- ersperger.

(LS)  
Wolff Böcklin von  
Böcklinsaw.

(LS)  
Sambson von Lande-  
sperg.



